



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Stand 19. Oktober 2022

- 1 Einleitung
 - 1.1 Die Life Forestry Switzerland AG (LFS) ist seit vielen Jahren auf dem Gebiet der Forstwirtschaft tätig. Dabei fokussiert sich LFS auf die Anlage und das Bewirtschaften von tropischen Nutzhholzplantagen in allen dafür in Frage kommenden Ländern weltweit. Bei den Plantagen handelt es sich überwiegend um kommerziell hochwertige Holzarten wie Teak, Mahagoni, Akazie oder Eukalyptus. Jedoch gehören auch alle anderen Baumarten dazu, die sich für eine kommerzielle Vermarktung eignen. Die LFS besitzt die jeweils dem Kunden angebotene Plantage mit bereits gepflanzten Bäumen. Alle Plantagen werden nach anerkannten forstwirtschaftlichen Prinzipien ökologisch-nachhaltig bewirtschaftet.
 - 1.2 LFS verpachtet Nutzhholzplantagen der zuvor beschriebenen, verschiedenen Holzarten komplett oder in einzelnen Flurstücken an eigene Kunden unter der Produktgruppe Premium Wood – Land Lease.
 - 1.3 Die jeweiligen Plantagen sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen, Beschaffenheiten, geographischen Lagen, klimatischen Bedingungen, etc. in maximal 20 Anteile aufgeteilt. Grössere Einheiten könnten signifikante Unterschiede innerhalb einer Plantage bedeuten, so dass deren Flurstücke nicht mehr miteinander vergleichbar wären. Die Anzahl der Anteile einer Plantage kann nicht vermehrt oder weiter aufgeteilt werden. Die Lage und Beschaffenheit der Plantage ist aus der dem Angebot beigefügten Karte ersichtlich. Die einzelnen Bäume und Baumarten auf der Plantage sind gezählt und zudem kartografisch erfasst.
 - 1.4 Die Angebote sind auf maximal 20 Einheiten beschränkt. Das vorliegende Angebot beinhaltet den Abschluss von voneinander unabhängiger Verträge zur Pacht und Bewirtschaftung von Plantagen, jedoch nicht das Angebot auf Vermarktung des betreffenden Holzes, das auf der Plantage gewachsen ist. Die Veröffentlichung eines von der BaFin gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Es handelt sich nicht um eine Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes, da eine Vermarktung und ein Verkauf des Holzes durch die LFS nicht vorgesehen und erst recht nicht vereinbart ist. Stattdessen handelt es sich um einen Sachkauf von Plantagenbäumen bei optional angebotener Bewirtschaftung, wobei es in das vollkommene Ermessen der Käufer liegt, wie er seine Plantagenbäume verwerten will. Ausserdem ist jede Plantage auf maximal 20 Anteile beschränkt, so dass gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Vermögensanlagengesetz eine Ausnahme greifen würde.
 - 1.5 Die vorliegenden AGB bilden die Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen LFS und Kunde.
- 2 Vertragsbeziehungen mit den Kunden
 - 2.1 Bei dem zwischen dem Kunden und LFS geschlossenen Vertrag handelt es sich um die Möglichkeit auf Abschluss eines Pachtvertrags, in welchem die Pacht der Landfläche sowie die Übereignung und vollumfängliche Übertragung der Verfügungsmacht der darauf stehenden Bäume geregelt ist. Darüber hinaus bietet LFS den Kunden einen Bewirtschaftungsvertrag an, welcher vom Kunden abgeschlossen werden kann.
 - 2.2 Der Pachtvertrag ist auflösend bedingt für den Fall, dass die Plantage ausverkauft ist, bevor der Kaufpreis des Kunden valutiert ist. In diesem Fall sind alle bereits erbrachten Leistungen der jeweils anderen Partei zurückzugewähren. LFS wird die maximal vorhandenen 20 Anteile nach dem Prinzip first come first serve verteilen. Das heisst, die LFS teilt die einzelnen Flächen in der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungssummen zu. Die LFS hat kein Recht, dem Käufer ein anderes Plantagenstück zuzuweisen.
- 3 Pachtvertrag
 - 3.1 Der Kunde pachtet von LFS die im Angebot näher bezeichnete, von LFS innerhalb der Plantage zugeteilte, genau spezifizierte, kartographisch GPS-vermessene Aufforstungsfläche Gleichzeitig mit dem Abschluss des Pachtvertrages erwirbt der Kunde das Recht auf Übertragung des Eigentums an den auf dieser Fläche stehenden, bereits gepflanzten Bäumen. Der Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten tritt ein, sobald dem Kunden durch Eintragung in das Pacht- und Baumregister eine individualisierte Fläche mit dem darauf stehenden, nummerierten Baumbestand zugeteilt worden ist. LFS nimmt die Eintragung des Kunden in das Baumregister vor, sobald der vollständige Kaufpreis auf dem Konto der LFS valutiert wurde, sofern die auflösende Bedingung gemäss Ziffer 2.2 nicht greift.
 - 3.2 Durch die GPS-Vermessung der Flurstücke kann der Kunde seine Pachtfläche und seine Bäume innerhalb der Plantage eindeutig identifizieren
 - 3.3 Durch den Abschluss des Pachtvertrages mit LFS erwirbt der Kunde ein uneingeschränktes Recht auf Fruchtziehung in Bezug auf die gepachtete Fläche. Der Kunde erwirbt auch das Zugangsrecht zu den erworbenen Bäumen und räumt auch anderen Kunden das Zugangsrecht über seine Pachtfläche ein, damit diese zu ihren Pachtflächen gelangen können. Er erwirbt jedoch kein Eigentum an dem Grund und Boden der Pachtfläche
 - 3.4 Die Pachtzeit endet automatisch mit dem Ablauf der vereinbarten Pachtdauer. Jedenfalls endet die Pachtzeit, wenn der gesamte, auf der Pachtfläche befindliche kommerzielle Baumbestand gefällt und abtransportiert wurde, nicht jedoch vor dem Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsschluss.
 - 3.5 Rechtzeitig vor Ende der vereinbarten Pachtzeit gibt LFS eine Empfehlung ab, ob die Bäume nach ökonomischen Gesichtspunkten zum Pachtende geerntet werden oder noch weiterwachsen sollten. Sollten forstwirtschaftliche, ökonomische oder andere Gründe eine längere Pachtzeit als die vorgesehene Vertragslaufzeit sinnvoll erscheinen lassen, stimmt LFS schon jetzt zu, die Pachtzeit um bis zu maximal fünf Jahre gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit zu verlängern. Die Verlängerung der Pachtzeit ist für den Kunden mit keinen weiteren Kosten verbunden. Der Kunde kann frei entscheiden, ob er sich der Empfehlung von LFS anschliesst.
 - 3.6 Ausserdem kann der Kunde unabhängig vom Wachstum und den Empfehlungen von LFS eine Verlängerung der Pachtzeit beantragen. LFS wird hierzu nach billigem Ermessen ein Verlängerungsangebot abgeben.
 - 3.7 Der Kunde verpflichtet sich, die von ihm gepachtete Fläche sowie die ihm von LFS zur Mitbenutzung überlassenen Wege und sonstige Infrastruktur pfleglich zu behandeln. Er haftet für jegliche Schäden die er mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Ernte sowie deren Transport verursacht.

- 3.8 Der Kunde hat das Recht, alle Rechte und Pflichten aus diesem Pachtvertrag an Dritte abzutreten. LFS stimmt schon jetzt der Abtretung zu.
- 3.9 Sollte sich während der ersten 24 Monate nach Abschluss des Pachtvertrages herausstellen, dass die gepachtete Fläche nicht den Mindestanforderungen bezüglich der Wachstumsprognosen entspricht, kann LFS dem Kunden ohne vorherige Genehmigung ein anderes, in jedem Fall besseres Flurstück zuweisen. In diesem Fall erstellt LFS ohne zusätzliche Kosten für den Pächter neue Dokumente und Urkunden. Mit der Übersendung dieser Dokumente und Urkunden verliert die ursprüngliche Urkunde ihre Gültigkeit.
- #### 4 Vorzeitige Vertragsauflösung Pachtvertrag
- 4.1 Der Kunde kann den Pachtvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen.
- 4.2 Im Fall einer Kündigung des Pachtvertrages hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4.3 Nach Beendigung des Pachtvertrages hat der Kunde keinerlei Ansprüche gegenüber LFS auf Erstattung von jeglichen Erlösen, die nach Beendigung des Vertrags erzielt werden.
- #### 5 Bewirtschaftungsvertrag
- 5.1 Mit dem Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags erteilt der Kunde LFS den Auftrag, die zu bewirtschaftende Fläche und die darauf stehenden Bäume zu verwalten, zu bewirtschaften, und nach Rücksprache zum geeigneten Zeitpunkt zu schlagen. Äußert sich der Kunde trotz Erinnerung nicht zum Zeitpunkt der Ernte der Bäume, kann LFS nach billigem Ermessen für den Kunden den Zeitpunkt bestimmen. Der Kunde ermächtigt LFS zur Vornahme sämtlicher Handlungen, welche zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Wenn der Bewirtschaftungsvertrag nicht gekündigt wird, endet er automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt oder bereits vorher, wenn sämtliche zur kommerziellen Nutzung vorgesehenen Bäume gefällt wurden.
- 5.2 Das nachhaltige und systematische Plantagen-Management bezweckt die Erlangung der höchsten Quantität und Qualität an kommerziellem Holz, damit der Kunde unter den bestehenden Marktverhältnissen bei den jeweiligen Ernten einen maximalen Verkaufserlös erzielen kann. Dabei orientiert sich LFS an den internationalen Standards für ökologisch-nachhaltige Forstwirtschaft für die betreffende Baumart und unter den Bedingungen einer Plantagenbewirtschaftung.
- 5.3 Im Interesse bestmöglicher Wachstumsbedingungen wird LFS nicht-kommerzielle Ausforstungen vornehmen lassen, um dadurch den verbleibenden Bäumen ein Optimum an Nährstoffen, Raum und Licht zu verschaffen. LFS bestimmt nach Rücksprache mit den Forstexperten vor Ort, welche die Bewirtschaftung leiten und kontrollieren, den idealen Zeitpunkt der Ausforstungen sowie die Anzahl der im Rahmen der Ausforstungen zu schlagenden Bäume unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, insbesondere des Wachstumsprofils und der Grösse der Bäume, der Wachstumsaussichten der verbleibenden Bäume, der ökonomischen Faktoren wie dem Marktpreis für Tropenhölzer, der aktuellen Vermarktungskosten, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und behördlicher Auflagen
- 5.4 Dem Kunden ist bewusst, dass im Rahmen der Bewirtschaftungsmassnahmen keinerlei Zusagen oder Garantien für Ernten gegeben werden können. Sämtliche diesbezügliche Aussagen sind Prognosen, die auf den Erfahrungen von LFS basieren.
- 5.5 LFS ist berechtigt, Subaufträge an Dienstleister vor Ort zu vergeben.
- 5.6 LFS erhält für die Durchführung der vereinbarten Bewirtschaftungsmassnahmen aus dem Bewirtschaftungsvertrag eine Honorierung in Höhe von 10% derjenigen Holzerlöse, die aus dem Verkauf der Bäume oder des Holzes auf der bewirtschafteten Fläche entstehen. Die Zahlung des Bewirtschaftungshonorars ist auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber geschuldet.
- #### 6 Gewährleistung für die angepflanzten Bäume
- Sollten im Fall von Neupflanzungen in den ersten vier Jahren seit Pflanzung mehr als 10 % aller bis zu vier Jahre alten Bäume des Kunden absterben, verpflichtet sich LFS, nach Wahl der LFS entweder Ersatzbäume desselben Jahrgangs und vergleichbarer Qualität zu liefern oder eine Neupflanzung vorzunehmen. Eine weitere Gewährleistung wird nicht übernommen.
- #### 7 Vertragsauflösung Bewirtschaftungsvertrag
- 7.1 Der Kunde kann den Bewirtschaftungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Kündigt der Kunde einen Bewirtschaftungsvertrag, welcher zu einer bei LFS gepachteten Plantage gehört, gelten zusätzlich besondere Bestimmungen.
- 7.2 Der Kunde hat im Fall einer Kündigung des Bewirtschaftungsvertrages zu seiner Plantage sicherzustellen, dass dadurch kein Schaden für Dritte entsteht.
- 7.3 Kündigt der Kunde den Bewirtschaftungsvertrag zu einer von ihm bei LFS gepachteten Plantage hat er sicherzustellen, dass Nachbar- und Nebenflächen sowie andere infrastrukturelle Einrichtungen, Lagerplätze, interne Strassen und Wege und alle sonstigen Bereiche die direkt von der LFS zur Mitbenutzung im Rahmen der Pacht zur Verfügung gestellt werden, nicht beeinträchtigt werden. Sollte dennoch eine Beeinträchtigung eintreten oder ein sonstiger Schaden drohen, ist LFS berechtigt, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, einen Schaden abzuwenden oder zu begrenzen.
- 7.4 Der Kunde haftet in diesem Fall für alle Schäden, die LFS und deren Kunden durch die Kündigung des Bewirtschaftungsvertrages entstehen.
- #### 8 Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht
- 8.1 Mit Annahme des Angebots der LFS stellt die LFS eine Rechnung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach der Unterzeichnung an die LFS per Banküberweisung zu bezahlen.
- 8.2 Zahlt der Kunde den Pachtzins insgesamt oder teilweise nicht fristgemäss, behält sich LFS vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Nach Zahlung des bei Vertragsschluss in Rechnung gestellten Betrages erhält der Kunde eine Pachturkunde mit Detailangaben über die Pachtfläche und die da auf befindlichen Bäume

9 Kontrollrechte

- 9.1 Der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die gepachtete Fläche auf der Plantage jederzeit nach vorheriger Terminabsprache zu besichtigen. Der Kunde hat sich bei der Besichtigung an die Sicherheitsvorschriften zu halten. Der Kunde haftet für alle ihn begleitenden Personen.
- 9.2 Der Kunde ist berechtigt, Einsicht in die Bewirtschaftungsunterlagen zu nehmen, in denen die fachgerechte Plantagen- und Baumbewirtschaftung dokumentiert wird (Bewirtschaftungshandbuch). Ein Einsichtsrecht in interne Geschäftsunterlagen der LFS besteht nicht.

10 Risiko

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Pacht von Waldflächen und deren Bewirtschaftung mit Risiken verbunden ist. Trotz aller Vorsichtsmassnahmen ist es nicht auszuschliessen, dass durch den Einfluss höherer Gewalt Schäden bis zum Totalverlust nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

11 Haftung

Die Haftung von LFS beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

12 Adressen und Zustellungen

Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Personalien der LFS unverzüglich mitzuteilen.

13 Rechteübergang

- 13.1 Sobald der Pachtvertrag abgeschlossen wurde, hat der Kunde einen Anspruch gegen LFS auf Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte an der gepachteten Fläche und den darauf stehenden Bäumen.
- 13.2 Der Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten tritt ein, sobald dem Kunden durch Eintragung in das Pacht- und Baumregister eine individualisierte Fläche mit dem darauf stehenden, nummerierten Baumbestand zugewiesen worden ist. LFS nimmt die Eintragung des Kunden in das Pachtregister vor, sobald der vollständige Kaufpreis bei der LFS eingezahlt wurde

14 Vertragsänderungen

- 14.1 Die LFS behält sich das Recht vor, Bestimmungen dieser AGB jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Beachtung folgender Voraussetzungen zu ändern:
- a) Die geänderten Bestimmungen werden dem Kunden per E-Mail spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten zugesandt. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens, gelten die neuen AGB als angenommen. In der Email, welche die neuen AGB enthält, wird der Kunde auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zum Widersprechen eingeräumte Frist gesondert hingewiesen.
- b) Widerspricht der Kunde im Fall der Ziffer a) der Geltung der neuen AGB innerhalb der dort genannten Frist, hat die LFS das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Widerspruch des Kunden gilt insofern als wichtiger, die LFS zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund.
- 14.2 Im Fall, dass eine Änderung der AGB durch eine für LFS verbindliche Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts erforderlich wird, verkürzt sich die in Ziffer genannte Frist auf 14 Tage.

15 Ungültige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerks ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung dieses Vertrages durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Das Vertragswerk ist im Fall des Auftretens von Lücken seinem Sinn und Zweck gemäss zu ergänzen.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Das Vertragswerk unterliegt dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der LFS.
- 16.2 Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG bzw. Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17 Widerrufsbelehrung

- 17.1 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.
- 17.2 Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäss Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB.
- 17.3 Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Life Forestry Switzerland AG
Mühlebachstrasse 3 | CH-6370 Stans, NW
Telefon: +41 41 632 63 00 | Fax: +41 41 632 63 01
E-Mail: info@lifeforestry.com

18 Widerrufsfolgen

- 18.1 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangener Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die LFS vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt.
- 18.2 Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss.
- 18.3 Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, und er ein Widerrufsrecht ausgeübt hat.
- 18.4 Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung, und für die LFS mit deren Empfang.

Für den Fall, dass, entgegen der Festlegung in den AGB, die deutsche Finanzmarktaufsicht das Angebot für Kunden mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland als Vermögensanlage definiert, werden für diesen Fall vorsorglich die erforderlichen Informationen bereitgestellt.

Informationen für Zeichner einer Vermögensanlage der Produktgruppe „Premium Wood - Land Lease 2021“ (im Folgenden bezeichnet als „Vermögensanlage“) der Life Forestry Switzerland AG (gemäss § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB)

1 Informationen zum Anbieter

Anbieter und Emittentin: Life Forestry Switzerland AG
Stammkapital: 100.000 CHF
Sitz und Adresse: Mühlebachstrasse 3
CH - 6370 Stans NW
Telefon: +41 41 632 63 00
Telefax: +41 41 632 63 01
Email: info@lifeforestry.com
Registergericht: Stans, Nidwalden
Handelsregisternummer: CHE-112.908.289
Gesetzlicher Vertreter: Lambert Liesenberg, Verwaltungsrat

2 Hauptgeschäftstätigkeit der Life Forestry Switzerland AG

Die Life Forestry Switzerland AG (im Folgenden bezeichnet als „LFS“) ist im Bereich der Verpachtung von hochwertigen Nutzholzplantagen tätig. Ausserdem übernimmt die LFS auf Wunsch der Kunden die Bewirtschaftung der gepachteten Plantagen incl. Ernte nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen. Der gegebenenfalls vorgesehene Holzverkauf fällt in die Zuständigkeit des Kunden. Die für die gewerbliche Zulassung der LFS zuständige Aufsichtsbehörde ist das Gewerbeamt Stans/NW.

3 Information zur Finanzdienstleistung

Bei der hier angebotenen Finanzdienstleistung handelt es sich um eine Vermögensanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz. Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt in Form des Angebots auf Abschluss eines Vertrags über die Pacht einer bewirtschafteten Nutzholzplantage mit Übertragung der Eigentumsrechte an den gepflanzten Teakbäumen. Das Angebot ist auf maximal 20 Anteile (einzelne Stücke der Vermögensanlage) begrenzt. Gemäss § 2 Absatz 1 Nummer 3a VermAnG besteht keine Prospektspflicht. Der Vertrag hat folgende Rahmendaten:

Pachtdauer: Die Pachtzeit ergibt sich aus der Unterlage „Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrages“. Die Pachtzeit endet automatisch mit dem Ablauf der vereinbarten Pachtdauer. Jedenfalls endet die Pachtzeit, wenn der gesamte, auf der Pachtfläche befindliche kommerzielle Baumbestand mit Zustimmung des Kunden gefällt und abtransportiert wurde, nicht jedoch vor dem Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsschluss. Rechtzeitig vor Ende der vereinbarten Pachtzeit gibt LFS eine Empfehlung ab, ob die Bäume nach ökonomischen Gesichtspunkten zum Pachtende geerntet werden oder noch weiter wachsen sollten. Sollten forstwirtschaftliche, ökonomische oder andere Gründe eine längere Pachtzeit als die vorgesehene Vertragslaufzeit sinnvoll erscheinen lassen, stimmt LFS schon jetzt zu, die Pachtzeit um bis zu maximal fünf Jahren gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit zu verlängern. Die Verlängerung der Pachtzeit ist für den Kunden freiwillig und für ihn mit keinen weiteren Kosten verbunden.

Übertragung der Bäume: Die Anzahl der übertragenen Nutzbäume ergibt sich ebenfalls aus der Unterlage „Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrages“.

Bewirtschaftung: Die Bewirtschaftung umfasst die gärtnerische Bearbeitung der Pachtfläche inklusive der Ernte des Holzes. Der Kun-

de ist für die Dauer der Gültigkeit des Bewirtschaftungsvertrages nicht berechtigt, die Fläche selbst zu bewirtschaften.

4 Einzelheiten über das Zustandekommen der Verträge

Die Verträge kommen einzeln oder gemeinsam mit Zugang der unterschriebenen Pacht-, und/oder Bewirtschaftungsvertrags bei der LFS zustande. Der Pachtvertrag und der Bewirtschaftungsvertrag stellen verbindliche Angebote der LFS dar.

5 Mindestlaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

Der Pachtvertrag endet automatisch zu dem im Vertrag genannten Pachtende. Jedenfalls endet die Pachtzeit, wenn der gesamte, auf der Pachtfläche befindliche Baumbestand mit Zustimmung des Kunden gefällt und abtransportiert wurde, nicht jedoch vor dem Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsschluss.

Der Bewirtschaftungsvertrag endet automatisch mit dem Ende des Pachtvertrages.

Eine ordentliche Kündigung der Verträge ist für beide Parteien jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Fristen möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist für beide Vertragsparteien stets möglich.

Der Zeichner hat jegliche Kündigungserklärung zu richten an:

Life Forestry Switzerland AG
Mühlebachstrasse 3
CH - 6370 Stans NW

6 Gesamtpreis

Der vom Kunden zu entrichtende Gesamtpreis für Pacht, Eigentum an den Bäumen und Bewirtschaftung der Fläche ergibt sich aus der Rechnung zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 10 % des Netto-Verkaufserlöses des Holzes. Nettoverkaufserlös ist dabei der Erlös nach Abzug möglicher örtlicher Steuern und Gebühren und der Transportkosten zum Holzkäufer.

7 Mängelhaftungsrecht, Haftungsausschluss

Für die eingepflanzten Bäume verpflichtet sich die LFS, Ersatzbäume desselben Jahrgangs und vergleichbarer Qualität zu liefern oder eine Neupflanzung (nach Wahl der LFS) vorzunehmen, wenn in den ersten 4 Jahren mehr als 10 % aller bis zu vier Jahre alten Teakbäume des Kunden absterben. Eine weitere Gewährleistung für die Bäume wird nicht übernommen. In Bezug auf den Pacht-, Kauf- und Nutzungsvertrag gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

8 Steuern

Mögliche Steuern auf Erlöse aus der Vermögensanlage fallen direkt bei dem jeweiligen Zeichner an.

9 Zahlung und Erfüllung der Vermögensanlage

Die Zahlung des Pachtpreises ist mit Rechnungsstellung bei Abschluss des Vertrages binnen 14 Tagen fällig. Wenn der Kunde sein Holz verkauft, schuldet er LFS die in Ziffer 5.6 der AGB vereinbarte Gebühr für die Bewirtschaftung der Plantage. Der Kunde hat LFS Auskunft über den Verkaufserlös zu erteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr für die Bewirtschaftung der Plantage ist in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt des Kaufpreises an LFS zu zahlen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäss Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Life Forestry Switzerland AG
Mühlebachstrasse 3
CH - 6370 Stans NW
Telefon: +41 41 632 63 00
Telefax: +41 41 632 63 01
Email: info@lifeforestry.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

- 10 Bestehendes Widerrufsrecht
Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB zu. Die Einzelheiten des dem Anleger zustehenden Widerrufsrechts und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der folgenden und der gleichlautenden, auf dem Zeichnungsschein abgedruckten Widerrufsbelehrung.
- 11 Belehrung über das Widerrufsrecht
- 12 Vertragssprache sowie Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht
Auf das Vertragsverhältnis ist sowohl vor Zeichnung als auch nach Vertragsschluss schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar. Für Verbraucher gilt dabei jedoch das in Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) verankerte Günstigkeitsprinzip, was zugunsten des Zeichners zur Anwendung Verbraucherschützender Normen des Rechts seines Wohnsitzstaates führen kann. Es gibt keinen Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Recht die LFS dem Vertrag zugrunde legt. Als Gerichtsstand bestimmt der Vertrag den Sitz der LFS, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vertragssprache und Sprache, in der der Unternehmer die Kommunikation mit dem Verbraucher führen wird, ist deutsch. Auch die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden dem Verbraucher in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.
- 13 Handel der Vermögensanlage an organisierten Märkten
Ein Handel der Vermögensanlage an organisierten Märkten ist weder in Aussicht noch geplant.
- 14 Risikohinweis
Die angebotene Kapitalanlage ist mit spezifischen Risiken behaftet. Das maximale Risiko besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals.
Die ggf. in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Finanzdienstleistung bezieht sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet sind.
- 15 Gültigkeitsdauer des Angebotes der LFS und Schliessungsgrenze
Die LFS hat keine zeitliche Begrenzung zur Zeichnung der Vermögensanlage festgelegt. Allerdings ist die vorliegende Vermögensanlage auf maximal 20 Parzellen (Anteile) begrenzt. Wird diese Grenze erreicht, kann keine weitere Vermögensanlage ausgegeben werden.
- 16 In Fällen, in denen der Vertrag unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Zeichners und des Unternehmers, Vermittlers oder

eines Vertreters des Unternehmers oder Vermittlers zustande gekommen ist, gibt es kein aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren. Anderenfalls, das heisst, wenn der Vertrag unter ausschliesslicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Brief, Fax, Email) zustande gekommen ist (im Wege des Fernabsatzes geschlossene Verträge), kann sich der Zeichner, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, auch an eine aussergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Gemäss § 14 UnterlassungsklagenG ist die Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle für Fernabsatzverträge.

Die Kontaktdaten lauten:
Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle-
Wilhelm-Epstein-Strasse 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon: 0049 (0) 69 9566 3232
Telefax: 0049 (0) 69 7090 909 901
Email: schlichtung@bundesbank.de

Jeder Zeichner kann sich an diese aussergerichtliche Schlichtungsstelle wenden. Die Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank unterliegen folgenden Zugangs-voraussetzungen:

Die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank ist nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle gibt. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird von der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank abgelehnt, wenn

- 16.1. kein ausreichender Antrag gestellt wurde,
- 16.2. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist,
- 16.3. wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist,
- 16.4. bei einer Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach dem Zahlungskontengesetz bereits ein Verwaltungsverfahren gem. den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig ist oder in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist,
- 16.5. wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,
- 16.6. die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat,

16.7. die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde oder

16.8. der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln. Der Antragsteller hat dabei zu versichern, dass die vorstehend unter Nummer 3 bis 7 genannten Ablehnungsgründe nicht vorliegen.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Parteien können sich in dem Verfahren vertreten lassen. Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg abgeschlossen worden sind (Online-Verträge), kann der Antrag auch über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung erhoben werden (<http://ec.europa.eu/odr>).

Das Schlichtungsverfahren ist für Verbraucher kostenfrei. Auslagen (z.B. Rechtsanwaltskosten, Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet.

17 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelung

Es besteht weder ein Garantiefonds noch kann der Zeichner sich im Falle der Zahlungsschwierigkeiten oder der Insolvenz der LFS auf eine Entschädigungsregelung stützen.

18 Spezifische zusätzliche Kosten der Fernkommunikationsmittel

Es gibt keine spezifischen zusätzlichen Kosten bei Benutzung der Fernkommunikationsmittel.